

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON ROHSTOFFEN, HALBFERTIGERZEUGNISSEN UND HILFSSTOFFEN

(Stand DECEMBER 2023)

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "**Allgemeine Bedingungen**") gelten für alle Lieferungen von Rohstoffen und/oder Halbfertigprodukten und/oder Hilfsstoffen, die Ihr Unternehmen (im Folgenden "**Lieferant**") an Pirelli (wie unten definiert) in Erfüllung von Verträgen liefert, die in irgendeiner Weise zwischen unseren Unternehmen geschlossen wurden, wie z. B. durch Vereinbarung mit gleichzeitiger Ausführung (im Folgenden "**Vertrag/e**") oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung von Bestellungen (im Folgenden "**Bestellung/en**").

Die Allgemeinen Bedingungen können durch besondere, in den Aufträgen oder Verträgen vorgesehene Bestimmungen ergänzt oder geändert werden, wobei diese letzteren dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen nicht vorgehen, sondern ihre Wirksamkeit auf den jeweiligen Auftrag oder Vertrag beschränkt ist.

Der Lieferant verzichtet daher auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen und/oder besonderen Verkaufsbedingungen, die zwischen den Parteien als nicht wirksam angesehen werden.

1.2 Begriffsbestimmungen

Im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die Bedeutung die den einzelnen Begrifflichkeiten nachstehend zugewiesen wird:

- (1) "**Verbundenes Unternehmen**" bedeutet in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person, dass sie direkt oder indirekt von dieser Person kontrolliert wird, diese kontrolliert oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht;
- (2) "**Analysezertifikat**" ist das in Abschnitt 4.4 genannte Zertifikat;
- (3) "**Antikorruptionsgesetze**" sind alle Antikorruptionsgesetze oder ähnliche Rechtsvorschriften, Kodizes, Regeln, Strategien und Regelungen, die für eine der Parteien und/oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Aufträge und Verträge gelten;
- (4) "**Vertrauliche Informationen**" bedeutet zusammenfassend,
 - (i) Technische Informationen, (ii) alle anderen kommerziellen oder sonstigen Informationen, die keine technischen Informationen sind, über Pirelli, seine Materialien, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Aktivitäten, die dem Lieferanten in irgendeiner Form von und/oder im Namen von Pirelli zur Verfügung gestellt und/oder offengelegt werden und/oder von

denen der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge und/oder der Bestellungen Kenntnis erhält, (iii) die Ergebnisse und (iv) alle vom Lieferanten erstellten Aufzeichnungen, Studien oder sonstigen Dokumente, die technische Informationen, die unter Ziffer (ii) genannten Informationen und die Ergebnisse enthalten oder in anderer Weise wiedergeben;

- (5) "**Konfliktmineralien**" sind Mineralien, die unter Bedingungen von bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen abgebaut, veredelt oder gehandelt werden, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo und in anderen Ländern derselben Region in Afrika sowie in allen konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten (CHARAs gemäß der Definition in den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten), jedoch nicht nur dort. 3TG-Mineralien, Kobalt und Naturglimmer gelten als Konfliktmineralien, unabhängig davon, wo sie abgebaut, verarbeitet oder verkauft werden;
- (6) "**3TG-Mineralien**" bedeutet Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate;
- (7) "**Vertragskonform**" oder "**vertragskonform**" bedeutet in Bezug auf Material(e)
 - (i) die Konformität mit den Technischen Unterlagen, oder
 - (ii) die keine Mängel aufweisen, oder
 - (iii) die Übereinstimmung mit den vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Mustern oder Modellen;
- (8) "**Kontrolle**" bedeutet (i) im Falle einer Kapitalgesellschaft das Eigentum an mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien dieser Gesellschaft oder im Falle einer anderen juristischen Person das Eigentum an der Mehrheit der wirtschaftlichen oder stimmberechtigten Anteile dieser juristischen Person oder (ii) die Befugnis einer natürlichen oder juristischen Person allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen oder Organisationen, die Geschäftsführung der kontrollierten Person oder Organisation entweder durch Kapitalbeteiligung, durch Vertrag oder auf andere Weise zu bestimmen. "**Beherrschung**" und "**beherrscht**" haben eine ähnliche Bedeutung;
- (9) "**Mangel**" ist jeder Umstand, der das Material oder das Produkt für die vorgesehene Verwendung ungeeignet macht und/oder nicht die Sicherheit bietet, die Pirelli und das geltende Recht verlangen. Defekte können beispielsweise Fehler, Qualitätsmängel, Unzuverlässigkeit und/oder Nichteinhaltung von Vereinbarungen, das Vorhandensein von Fremdkörpern, Wasser, Schimmel oder Flecken im Material sein. Der Begriff "**mangelhaft**" ist entsprechend auszulegen;
- (10) "**Regierungsbeamter**" ist ein ernannter, gewählter oder ehrenamtlicher Beamter oder ein Berufsangestellter der Regierung einer nationalen, regionalen oder lokalen Regierung oder einer öffentlichen internationalen Organisation oder einer politischen Partei, eines Parteifunktionärs oder eines Kandidaten in einem beliebigen Land (einschließlich einer Person, die ein gewähltes oder ernanntes Exekutiv-, Legislativ-, Justiz- oder Verwaltungsamt

innehat, oder einer öffentlichen internationalen Organisation wie den Vereinten Nationen oder der Weltbank, oder einer Person, die in offizieller Funktion für oder im Namen einer solchen Regierung, eines öffentlichen Unternehmens oder eines staatlichen Unternehmens handelt). Der Begriff "Regierung" umfasst alle Behörden, Ministerien, Botschaften oder andere staatliche Stellen oder öffentliche internationale Organisationen. Er schließt auch Unternehmen oder andere Einrichtungen ein, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Regierung befinden;

- (11) **"Material"/"Materialien"** bezeichnet alle Rohstoffe, die für die Herstellung von Reifen verwendet werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Chemikalien, Verstärkungs- und andere Füllstoffe, Polymere, Gewebe, Textilien, metallische Verstärkungselemente), Halbfertigprodukte und Hilfsstoffe; **"Teillieferung"** bezeichnet jede einzelne Lieferung von Material(en) durch den Lieferanten an Pirelli und/oder die Verbundenen Unternehmen;

- (1) **"Parteien"**: Pirelli und der Lieferant;
- (2) **"Pirelli"** bedeutet Pirelli Tyre S.p.A. oder seine Tochtergesellschaft(en), die in der Bestellung oder im Vertrag besser gekennzeichnet sind;
- (3) **"Produkt"** bezeichnet Reifen und Reifenteile, die von Pirelli oder von einem Dritten im Auftrag von Pirelli hergestellt wurden und für die aufgrund von Bestellungen oder Verträgen ein Material zu liefern ist;
- (4) **"Produktionslos"** bedeutet in Bezug auf jedes Material eine Menge, die nacheinander unter denselben Herstellungsbedingungen und unter Verwendung qualitativ homogener Materialien und bei laufenden Produktionen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 24 Stunden hergestellt wird, sofern die Vertragsparteien bei der Zulassung des Materials nichts anderes schriftlich vereinbart haben;
- (5) **"Ergebnisse"** sind alle Erfindungen, Kenntnisse, Daten, Informationen jeglicher Art, Verfahren, Spezifikationen, Know-how, Software, Lösungen und Leistungen, die der Lieferant bei der Ausführung von Aufträgen oder Verträgen konzipiert, in die Praxis umgesetzt oder entwickelt hat;
- (6) **"Sicherheitsvorfall"** bezeichnet ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen in Bezug auf die Sicherheit, das/die Vermögenswerte und/oder die technologische Umgebung von Pirelli und/oder das/die gelieferte(n) Material(ien) in Bezug auf die Vertraulichkeit, Integrität und/oder Verfügbarkeit von vertraulichen Informationen in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann;
- (7) **"Technische Unterlagen"** sind technische Informationen, wie z. B. (i) technische Spezifikationen, die von Pirelli herausgegeben und dem Lieferanten zur Beschreibung des Materials zugesandt werden, (ii) Dokumente über Methoden zur Angabe von Werten, die in einer technischen Spezifikation verwendet werden, und (iii) schriftliche Informationen über Genehmigungs-, Transport- und Lieferverfahren für Material;
- (8) **"Technische Informationen"** sind alle Arten von technischen Informationen, die nicht öffentlich

zugänglich sind, wie z. B. Zeichnungen, technische und/oder funktionelle Spezifikationen, Tabellen, Modelle, Muster, Prototypen, Methoden, Messinstrumente, Datenbanken, Software, Filme, digitale Videosegmente und Fotografien, die dem Lieferanten in irgendeiner Form von und/oder im Namen von Pirelli zur Verfügung gestellt werden und/oder von denen der Lieferant für die Herstellung des Materials Kenntnis erlangt hat.

1.3 Annahme der Aufträge

Bestellungen werden für Pirelli verbindlich und unwiderruflich, sobald die vom Lieferanten ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung zur Annahme eingegangen ist. Pirelli ist berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Bestellung die ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung zur Annahme aller darin enthaltenen Bedingungen an Pirelli zurücksendet. Pirelli ist berechtigt, die Lieferung so lange abzulehnen, bis der Lieferant die ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung wie oben beschrieben zurücksendet.

1.4 Nichtabtretbarkeit von Verträgen und Krediten - Verbot der Einräumung eines Inkassorechts - Bankkonto

Verträge, Bestellungen und die sich daraus ergebenden Gutschriften können vom Lieferanten nicht abgetreten werden; jede Änderung oder Ergänzung der Verträge oder Bestellungen, die nicht schriftlich erfolgt, ist nichtig und beschränkt sich auf den konkreten Fall, für den sie vereinbart wurde. Die Verträge, die Bestellungen und die sich daraus ergebenden Gutschriften können dagegen von Pirelli an seine verbundenen Unternehmen abgetreten werden.

Der Lieferant darf Dritten keine Vollmacht erteilen, in seinem Namen Zahlungen einzuziehen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat.

Der Lieferant erkennt ausdrücklich an, dass alle Zahlungen von PIRELLI auf ein Bankkonto in dem Land zu leisten sind, in dem der Lieferant seinen Geschäftssitz hat.

1.5 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Die Bestellungen und Verträge unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht des Landes, in dem sich der Sitz der Pirelli-Tochtergesellschaft befindet, die das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten eingegangen ist. Für alle Streitigkeiten, die sich aus den Bestellungen und/oder den Verträgen, ihrer Ausführung, Wirksamkeit, Gültigkeit, Auslegung, Kündigung und Beendigung sowie aus allen Beziehungen, die sich auf die Bestellungen und/oder die Verträge beziehen oder mit ihnen zusammenhängen, sowie für alle damit verbundenen Kredite und Schulden, ist ausschließlich das Gericht des Landes zuständig, in dem sich der Sitz des Pirelli-Mitgliedsunternehmens befindet, das das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten eingegangen ist.

1.6 Informationssicherheit

Der Lieferant ergreift alle angemessenen organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen, die auf den aktuellen Standards des Sektors basieren, um vertrauliche Informationen und das an Pirelli gelieferte Material zu schützen. Pirelli ist berechtigt, den Lieferanten über Sicherheitsmaßnahmen oder -bedingungen zu informieren, die als notwendig erachtet werden, und der Lieferant erklärt sich hiermit bereit, diese zu ergreifen. Pirelli hat das Recht, jederzeit direkt oder durch einen Dritten zu überprüfen, ob der Lieferant alle seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel korrekt erfüllt hat. In diesem Zusammenhang räumt der Lieferant Pirelli das Recht ein, direkt oder über einen Dritten seine Räumlichkeiten zu betreten, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Klausel zu überprüfen.

1.7 Berichterstattung über Vorfälle

Stellt der Lieferant einen Sicherheitsvorfall fest oder hat er den begründeten Verdacht, dass ein solcher aufgetreten ist, muss er Pirelli unverzüglich, spätestens jedoch vierundzwanzig (24) Stunden nach der Entdeckung informieren.

Der Lieferant muss mit Pirelli bei der Untersuchung von Sicherheitsvorfällen zusammenarbeiten. Wenn Pirelli den Lieferanten über eine IT-Schwachstelle oder einen Sicherheitsvorfall informiert, der von Pirelli oder im Namen von Pirelli festgestellt wurde, hat der Lieferant die Schwachstelle unverzüglich zu beseitigen und/oder den Sicherheitsvorfall zu beheben, je nach Sachlage.

Alle diesbezüglichen Mitteilungen sind an die folgende E-Mail-Adresse zu richten:
<mailto:csdc@pirelli.com>.

1.8 Höhere Gewalt

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen einer Partei, die durch Umstände behindert wird, auf die sie objektiv keinen Einfluss hat, stellt keine Nichterfüllung der in den Verträgen und Aufträgen eingegangenen Verpflichtungen dar. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten beispielsweise Kriege, Brände, Überschwemmungen, Generalstreiks, Aussperrungen, Embargos, behördliche Anordnungen. Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt in Verzug ist, hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Nichterfüllung zu vermeiden und alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

1.9 Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 - Allgemeine Datenschutzverordnung - "DSGVO") - gilt nur im Falle von Vertragsbeziehungen mit italienischen Unternehmen der Pirelli-Gruppe

Pirelli verarbeitet personenbezogene Daten über den Lieferanten (im Falle eines Einzelunternehmens, eines Unternehmers oder eines Freiberuflers) und seine Vertreter, Kontaktpersonen, Angestellten und Mitarbeiter ausschließlich zum Zweck der Verwaltung der vertraglichen Liefer-/Kaufbeziehung(en), wobei die Kenntnis dieser Daten zwar nicht zwingend erforderlich ist, aber für die Begründung und Durchführung der vertraglichen Beziehung(en), für die Erfüllung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen und für die mögliche Ausübung von Verteidigungsrechten. Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist daher für diese vertraglichen Tätigkeiten erforderlich, die ohne diese Daten nicht begonnen und ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten.

Diese personenbezogenen Daten werden in Papier- und Informationsarchiven aufbewahrt, die von Unternehmen innerhalb der Pirelli-Gruppe für die Dauer der vertraglichen Beziehung(en) und für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum für Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke verwaltet werden, unbeschadet der Notwendigkeit, sie für weitere Zeiträume zum Zwecke der Rechtsverteidigung zu speichern. Diese Daten sind den befugten Pirelli-Mitarbeitern bekannt und werden nur an diejenigen weitergegeben, die an den Geschäftsprozessen von Pirelli beteiligt sind und die sie unter Einhaltung spezifischer rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten, sowie an

Unternehmen, die als Datenverarbeiter technische und organisatorische Unterstützungsleistungen erbringen, und an Unternehmen, die als autonome Datenverwalter auf Anfrage von Pirelli Unterstützungsleistungen im Bereich Umwelt, Soziales und Governance erbringen.

Jede betroffene Person kann die in Artikel 15 ff. der DSGVO vorgesehenen Rechte ausüben (z. B.: jederzeit zu erfahren, welche personenbezogenen Daten über sie gespeichert sind und wie sie verwendet werden, Aktualisierung, Berichtigung, Löschung, Antrag auf Sperrung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung aus legitimen Gründen, Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit), indem sie sich schriftlich an das Pirelli-Unternehmen wenden, mit dem der Lieferant die Bestellung/den Vertrag abgeschlossen hat, an die E-Mail-Adresse privacy.europe@pirelli.com oder an den Sitz des Unternehmens.

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass ihre Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen verletzt wurden, kann sie auch eine Beschwerde bei der in ihrem Land zuständigen Datenschutzbehörde einreichen.

Die betroffene Person kann sich auch an den Datenschutzbeauftragten ("DSB") von Pirelli Tyre S.p.A. am Sitz des Unternehmens wenden, E-Mail: mailto:dpo_ptyre@pirelli.com.

Die vollständige Liste der für die anderen italienischen Unternehmen des Pirelli-Konzerns benannten Datenschutzbeauftragten kann angefordert werden unter: <mailto:privacy.europe@pirelli.com>.

Der Lieferant garantiert Pirelli, dass seine Vertreter, Kontaktpersonen, Angestellten und Mitarbeiter angemessene Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den Zwecken erhalten haben, die mit der Durchführung der Tätigkeiten, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, verbunden sind, und dass ihre personenbezogenen Daten von Pirelli zu diesen Zwecken unter den oben genannten Bedingungen rechtmäßig verwendet werden können.

1.10 Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli

1. Der Lieferant erklärt hiermit, dass er den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten, der im Internet unter https://psi-dotcom-prd.s3.eu-west-1.amazonaws.com/suppliers-portal/en-ww/Supplier_CoC_EN.pdf veröffentlicht ist, gelesen und verstanden hat, welcher die Grundsätze für die Führung der Geschäfte des Pirelli-Konzerns sowie für die vertraglichen und sonstigen Beziehungen zu Dritten festlegt.

2. In Anbetracht des Vorstehenden und in Bezug auf die Ausführung der Bestellung(en) und/oder des Vertrags/der Verträge verpflichtet sich der Lieferant hiermit, seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli durchzuführen.

3. Pirelli hat das Recht, während der gesamten Laufzeit des Vertrags/der Verträge und/oder der

Bestellung(en), entweder direkt oder durch Dritte, die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli durch den Lieferanten zu überprüfen, unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit angemessener Frist.

4. Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten oder weigert er sich, einen von Pirelli geforderten Aktionsplan umzusetzen, oder setzt er einen mit Pirelli vereinbarten Aktionsplan in Bezug auf den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten nicht um, kann Pirelli die Ausführung des Vertrags/der Verträge und/oder der Bestellung(en) mit sofortiger Wirkung aussetzen, unbeschadet des Rechts, den Vertrag/die Verträge und/oder die Bestellung(en) gemäß Klausel 8.2 zu kündigen und alle gesetzlich verfügbaren Rechtsmittel auszuüben.

5. Der Lieferant kann <mailto:ethics@pirelli.com> Verstöße oder mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten und/oder gegen geltende Gesetze melden; die Meldungen können anonym erfolgen, müssen jedoch eine Beschreibung der Ereignisse enthalten, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten darstellen, einschließlich Angaben zu Zeit und Ort des Auftretens der betreffenden Ereignisse sowie zu den beteiligten Personen. Pirelli duldet keine Drohungen oder Repressalien jeglicher Art gegen Mitarbeiter und Dritte, die sich aus einer solchen Meldung ergeben, und ergreift alle geeigneten Maßnahmen gegen Personen, die derartige Drohungen oder Repressalien ausüben. Darüber hinaus gewährleistet Pirelli die Anonymität der Personen, die die Verstöße melden, vorbehaltlich der Anforderungen des geltenden Rechts.

1.11 Korruptionsbekämpfung

Im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen und der Erfüllung der hierin enthaltenen Verpflichtungen sichert der Lieferant Folgendes zu, gewährleistet es und verpflichtet sich zu Folgendem

- (i) Der Lieferant muss die Antikorruptionsgesetze einhalten;
- (ii) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Einholung aller Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen, die von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den Bestellungen und Verträgen verlangt werden, die Antikorruptionsgesetze einzuhalten;
- (iii) Der Lieferant darf keine Handlungen vornehmen oder Handlungen zulassen, genehmigen oder tolerieren, die gegen die Antikorruptionsgesetze verstoßen;
- (iv) Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt Geld oder irgendetwas von Wert anbieten, zahlen oder versprechen, um Pirelli bei der Erlangung oder Beibehaltung von Aufträgen zu unterstützen, Aufträge an Pirelli oder an eine Person oder Einrichtung im Zusammenhang mit den Bestellungen und Verträgen zu leiten, sich in irgendeiner Weise einen unzulässigen Vorteil im Zusammenhang mit den Bestellungen und

Verträgen zu verschaffen oder eine Amtshandlung oder Entscheidung eines Beamten, einer Partei, einer Regierung, einer Regierungsbehörde oder einer in staatlichem Besitz befindlichen oder von der Regierung kontrollierten Einrichtung zu beeinflussen, und zwar für keinen der folgenden Fälle

- (a) Regierungsbeamte. Eine Person hört nicht dadurch auf, Beamter zu sein, dass sie vorgibt, in privater Eigenschaft zu handeln, oder dadurch, dass sie unentgeltlich tätig ist; oder
 - (b) Politische Parteien oder Parteifunktionäre; oder
 - (c) Jede Person, die weiß, dass das Geld oder der Wertgegenstand ganz oder teilweise direkt oder indirekt einer der oben genannten Personen oder Organisationen angeboten, gegeben oder versprochen wird.
- (v) Soweit dem Lieferanten bekannt ist, sind der Lieferant, seine Mehrheitsaktionäre, seine Direktoren und leitenden Angestellten sowie die Direktoren und leitenden Angestellten seiner Mehrheitsaktionäre nicht wegen einer Straftat verurteilt worden oder haben sich einer solchen schuldig bekannt einschließlich Betrug oder Korruption, mit einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung;
- (vi) Nach den Informationen, die dem Lieferanten derzeit zur Verfügung stehen, wurden der Lieferant, seine Hauptaktionäre, seine Direktoren und leitenden Angestellten, die Direktoren und leitenden Angestellten seiner Hauptaktionäre von keiner Regierung oder öffentlichen Behörde, auch nicht von einer supranationalen oder gerichtlichen Behörde, als ausgeschlossen, suspendiert oder zur Suspendierung oder zum Ausschluss vorgeschlagen oder anderweitig als nicht für staatliche Beschaffungsprogramme geeignet eingestuft;
- (i) Der Lieferant hat weder angeboten, noch hat er im Namen von Pirelli politische Beiträge an eine Person oder Einrichtung gezahlt, noch wird er dies tun; und
- (ii) Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige, wahrheitsgemäße und genaue Aufzeichnungen und Konten sowie Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den Bestellungen und Verträgen zu führen, einschließlich Aufzeichnungen über Zahlungen an Dritte, die durch detaillierte Rechnungen belegt sind, und zwar in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen im Zusammenhang mit den Bestellungen und Verträgen. Darüber hinaus stellt der Lieferant diese Aufzeichnungen nach schriftlicher Ankündigung fünfzehn (15) Tage im Voraus während der üblichen Geschäftszeiten am

Hauptsitz von Pirelli zur Prüfung durch oder im Namen von Pirelli zur Verfügung und gewährt Pirelli angemessene Unterstützung bei der Prüfung und Sicherstellung von Kopien dieser Informationen. Pirelli behandelt die während des Prüfungszeitraums erhaltenen Informationen als "vertrauliche Informationen" in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt 2.1 der Allgemeinen Bedingungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Verbundenen Unternehmen oder seine Direktoren, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter, Angestellten oder Beauftragten zur Einhaltung der Punkte (i) bis (iv) dieser Klausel 1.11 zu veranlassen.

Der Lieferant erkennt an, dass Pirelli im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel 1.11 berechtigt ist, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Bestellungen und/oder Verträgen unverzüglich auszusetzen, unbeschadet seiner Kündigungsrechte gemäß Klausel 6.

Der Lieferant stellt Pirelli und seine Vertreter von jeglichen Verlusten, Ansprüchen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Rechts- und Anwaltskosten) frei, die Pirelli oder seinen Vertretern aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klausel 1.11 und/oder eines Verstoßes gegen Antikorruptionsgesetze durch den Lieferanten, eines seiner verbundenen Unternehmen oder eines seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter, Mitarbeiter oder Agenten entstehen.

1.12 Konfliktmineralien

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die an Pirelli im Rahmen des Vertrags und/oder der Bestellungen gelieferten oder zu liefernden Materialien keine Konfliktmineralien enthalten und während der gesamten Dauer der Lieferung nicht enthalten werden.

Der Lieferant verpflichtet sich:

- (i) Pirelli eine umfassende Beschreibung der Prozesse und Instrumente vorzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass das/die Material(ien) und die Parteien, die an der Lieferung von Komponenten des/der Materials/Materialien beteiligt sind, keine Konfliktminerale enthalten;
- (ii) ein aktives Sorgfaltsprüfungsprogramm zur Identifizierung und Rückverfolgung aller Konfliktminerale in seiner Lieferkette zu unterhalten, das auf den Verfahren und Instrumenten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Responsible Minerals Initiative (RMI) basiert;
- (iii) 3TG-Mineralien, Kobalt und Naturglimmer von Schmelzhütten zu beziehen, die als "RMAP-konform" eingestuft sind ("konform" wie unter <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/responsible-minerals-assurance-process/> und unter <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/smelters-refiners-lists/> beschrieben);
- (iv) für jede Art von Material, das im Rahmen des Vertrags oder der Bestellungen geliefert wird, die neueste Version der "Conflict Minerals Reporting" auszufüllen
Vorlage " " herunterladbar unter <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/> und die "Extended Minerals Reporting Template" " herunterladbar unter <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/emrt/> und senden Sie sie per E-Mail an <mailto:conflictminerals@pirelli.com>;
- (v) die unter Ziffer iv) beschriebenen Dokumente jährlich aktualisiert (immer) und im Falle von Änderungen der Zusammensetzung und/oder der Teile/Bestandteile und/oder des Herstellungsprozesses der Waren und Dienstleistungen und/oder im Falle von Änderungen der Schmelzliste und/oder des unter Ziffer iii) beschriebenen "Konformitäts"-Status zu übermitteln.

Verstößt der Lieferant gegen eine der Bestimmungen dieser Klausel 1.12, kann Pirelli die Ausführung des Vertrags/der Verträge und/oder der Bestellung(en) mit sofortiger Wirkung aussetzen, unbeschadet des Rechts, den Vertrag/die Verträge und/oder die Bestellung(en) gemäß Klausel 8.2 zu kündigen und alle gesetzlich verfügbaren Rechtsmittel einzusetzen.

1.13 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LKSG")

1.13.1 Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich des Direktlieferanten

Der Lieferant sichert zu, dass er sich bemühen wird, die Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten, der über den unter 1.10.1 angegebenen Link online verfügbar ist und Bestandteil der Bestellung bzw. des Vertrags geworden ist. Der eigene Geschäftsbereich des Lieferanten im Sinne von Satz 1 umfasst neben dem Unternehmen des

Lieferanten alle vollkonsolidierten juristischen Personen, an denen der Lieferant eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Der Lieferant hat einen Ermessensspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten getroffen werden. Darüber hinaus wird vom Lieferanten nur erwartet, dass er (wirtschaftlich) angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten zu erfüllen.

Der Lieferant ist auch bestrebt, die Anforderungen des Pirelli-Lieferantenkodex im Rahmen der Herstellung des Produkts, der Lieferung von Materialien und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Bereitstellung von Materialien durch den Lieferanten gelten, bei seinen eigenen Lieferanten im Rahmen seines Einflussbereichs einzuhalten.

1.13.2 Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechte an Lieferanten

Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um seine Lieferanten zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli zu verpflichten und stellt seinen Lieferanten spätestens bei Vertragsabschluss ein Exemplar des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli zur Verfügung.

Der Lieferant kann der Verpflichtung unter 1.13.1 auf der Grundlage seines eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten nachkommen, sofern die darin festgelegten geschützten Rechte und Maßnahmen mit denen des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli übereinstimmen.

1.13.3 Zugang zum Beschwerdemechanismus innerhalb der Lieferkette gewähren

Der Lieferant garantiert, dass alle Mitarbeiter seines Geschäftsbereichs (siehe 1.13.1) ungehinderten Zugang zum Beschwerdemechanismus haben, der bei Pirelli eingerichtet und im Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli sowie in der Whistleblowing-Politik von Pirelli beschrieben ist, die online unter https://d2snyq93qb0udd.cloudfront.net/corporate/7990_EU_Whistleblowing_Policy_ENG_July2023.pdf abrufbar ist. Insbesondere darf der Lieferant keine Maßnahmen ergreifen, die den Zugang zum Beschwerdemechanismus erschweren, behindern oder erschweren. Der Lieferant bemüht sich, die in diesem Abschnitt 1.1.3 genannten Verpflichtungen vertraglich an seine Zulieferer weiterzugeben.

1.13.4 Sonderkündigungsrecht

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli durch den Lieferanten ist Pirelli berechtigt, die Erfüllung des Vertrags oder der Bestellung auszusetzen oder nach eigenem Ermessen vom Vertrag oder der Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen, wenn der Lieferant den Verstoß nicht innerhalb einer von Pirelli gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe

abstellt. Bei schwerwiegenden, anhaltenden oder wiederholten Verstößen braucht Pirelli keine Frist zur Behebung des Verstoßes zu setzen.

1.13.5 Auskunft- und Dokumentationspflichten sowie Vereinbarung von Prüfungsrechten im Einzelfall

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Informationen und Unterlagen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um Pirelli in die Lage zu versetzen, alle sich aus dem LKSG ergebenden Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die Durchführung der regelmäßigen (§ 5 Abs. 1 LKSG) und ursachenbezogenen (§ 5 Abs. 4 SCDDA; § 9 Abs. 3 LKSG) Risikoanalyse sowie die Umsetzung risikoorientierter Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LKSG).

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden im Sinne des LKSG und/oder des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten / Pirelli Suppliers' Code of Conduct beim Lieferanten vor, hat Pirelli das Recht - neben der Anforderung von Informationen und Unterlagen - im Einzelfall Audits beim Lieferanten durchzuführen oder zu veranlassen, um seinen Kontrollpflichten nach dem LKSG nachzukommen.

2. GEISTIGES EIGENTUM

2.1 Vertrauliche Informationen

2.1.1 Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Pirelli Eigentümer der vertraulichen Informationen und aller damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte ist.

2.1.2 Der Lieferant ist verpflichtet:

- (a) vertrauliche Informationen geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben;
- (b) alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die vernünftigerweise notwendig und angemessen sind, um die Offenlegung und unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen zu verhindern;
- (c) nach Abschluss der Lieferung des Materials alle Dokumente, die vertrauliche Informationen und andere Daten von Pirelli enthalten, unverzüglich zurückzugeben und alle Kopien davon zu vernichten und/oder zu löschen, unabhängig davon, ob es sich um Ausdrucke oder Kopien auf anderen Trägern (einschließlich IT-Trägern) handelt, vorbehaltlich der Verpflichtung des Lieferanten, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Aufforderung durch Pirelli eine Erklärung abzugeben, die die erfolgreiche Beseitigung und/oder Löschung dieser Dokumente und/oder Kopien bescheinigt, es sei denn, das anwendbare Recht schreibt zwingend vor, sie zu behalten;
- (a) vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verträge und/oder Aufträge zu verwenden;
- (b) keine vertraulichen Informationen zu vervielfältigen oder zu kopieren, sofern dies nicht ausdrücklich von Pirelli genehmigt wurde;
- (c) keine in diesen vertraulichen Informationen enthaltenen Informationen oder Daten zu patentieren;

(d) vertrauliche Informationen innerhalb der eigenen Organisation nur an die Mitarbeiter weiterzugeben, deren Aufgaben die Kenntnis dieser vertraulichen Informationen voraussetzen;

(e) alle Mitarbeiter innerhalb der eigenen Organisation, die Kenntnis von vertraulichen Informationen erhalten, über die damit verbundenen Geheimhaltungspflichten zu informieren;

(f) keine Produkte, die unter Verwendung vertraulicher Informationen hergestellt wurden, für Dritte zu entwickeln und/oder an Dritte zu liefern, aus welchem Grund auch immer, und zwar weder direkt noch indirekt;

(g) von jedem Dritten, dem der Lieferant bei der Ausführung der Verträge vertrauliche Informationen mitteilen muss, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Klausel zu verlangen und diese Einhaltung sicherzustellen, vorbehaltlich der Haftung des Lieferanten gegenüber Pirelli für jeden Verstoß dieses Dritten gegen die in dieser Klausel 2 genannten Verpflichtungen in Bezug auf diese vertraulichen Informationen.

2.1.3 Falls die Nutzung der Ergebnisse die Nutzung eines Patents, einer Software, eines Know-hows oder eines anderen geistigen Eigentumsrechts des Lieferanten ("Rechte des Lieferanten") impliziert, gewährt der Lieferant Pirelli hiermit eine nicht ausschließliche, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete und übertragbare Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen) zur Nutzung der Rechte des Lieferanten für den alleinigen Zweck der Nutzung der Ergebnisse durch Pirelli.

2.1.4 Weder diese Allgemeinen Bedingungen noch die hierin vorgesehene Offenlegung vertraulicher Informationen dürfen so ausgelegt werden, dass dem Lieferanten Lizenzen an Patenten, Patentanmeldungen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die in den vertraulichen Informationen enthaltenen Informationen und Daten gewährt werden.

2.1.5 Unabhängig von der Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses erlöschen die Verpflichtungen des Lieferanten nach Ziffer 2.1.2 in Bezug auf jede erhaltene vertrauliche Information, wenn alle vertraulichen Informationen ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt werden.

2.2 Rechte am geistigen Eigentum des Lieferanten

Der Lieferant garantiert, dass das von ihm gelieferte Material, seine Bestandteile und sein Zubehör keine gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Ansprüche Dritter wegen Verletzung gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte aufgrund des Besitzes bzw. der Nutzung des Materials durch Pirelli unverzüglich zu klären und Pirelli in jedem Fall von solchen Ansprüchen freizustellen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verzichtet der Lieferant auf das Recht, geistige Eigentumsrechte an dem Material gegenüber Pirelli, seinen Nachfolgern in jeglicher Eigenschaft und auch innerhalb seines Geschäftszweigs oder eines Teils davon, seinen Kunden und Lizenznehmern

(sowie deren Kunden und Lizenznehmern, auch nachfolgenden) geltend zu machen. Sofern dem Lieferanten vor Unterzeichnung der Verträge und/oder der Bestellungen nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wird, muss das gelieferte Material als frei in das (im Vertrag angegebene) Land exportierbar angesehen werden, in das die Lieferung erfolgen soll.

3. GENEHMIGUNG

3.1 Zulassung von Materialien

Alle Materialien müssen vorab von Pirelli im Rahmen eines internen Genehmigungsverfahrens als für die Herstellung von Produkten geeignet eingestuft werden. Jede einzelne Zulassung gilt nur für das einzelne Material, auf das sie sich bezieht, und kann auch für ein einzelnes Werk oder einen einzelnen Herstellungsprozess gelten.

3.2 Änderungen

Der Lieferant darf keine Änderungen an Plänen, Prozessen, Materialien, technischen Unterlagen und/oder der Produktionsaufteilung für die Herstellung des Materials sowie an den für die Bestimmung verwendeten Methoden oder Analysen vornehmen, es sei denn, Pirelli hat dies zuvor schriftlich genehmigt.

3.3 Gültigkeit der Zulassung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Abschnitt 3.4 oder anderweitiger schriftlicher Vorgaben von Pirelli gilt die Materialzulassung für die gesamte Dauer der Lieferung und für (i) zwei (2) Jahre danach und (ii) vier (4) Jahre danach für Verstärkungsmaterial.

3.4 Aussetzung und Aufhebung der Zulassung

Pirelli hat das Recht, jede Genehmigung auszusetzen oder zu widerrufen, auch bevor die in Abschnitt 3.3 genannte Frist begonnen hat, wenn das Material ganz oder teilweise nicht mit den Vereinbarungen übereinstimmt oder wenn die in Abschnitt 5 genannten Unterlagen fehlen oder unvollständig sind.

4. QUALITÄT UND SICHERHEIT

4.1 Einhaltung der in den einzelnen Ländern geltenden Vorschriften Sicherheitsdatenblätter

Der Lieferant verpflichtet sich, neben allen in den technischen Unterlagen vorgesehenen Prüfungen und Kontrollen zusätzliche Prüfungen und Kontrollen durchzuführen, um die Konformität des Materials mit den geltenden Gesetzen in den Ländern, in die es geliefert werden soll, zu überprüfen, zu zertifizieren und zu garantieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, mit der ersten Materiallieferung ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln, das nach dem geltenden Recht der Länder, in die das Material geliefert werden soll, und in der Sprache dieser Länder erstellt ist. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, Pirelli alle aktuellen Informationen zu den Sicherheitsdatenblättern zur Verfügung zu stellen.

(Gilt nur für die Lieferung von Materialien an verbundene Unternehmen von Pirelli mit Sitz in EU-Ländern, einschließlich Großbritannien)

Zu Beginn der Geschäftsbeziehung mit Pirelli muss der Lieferant sicherstellen:

- die vollständige Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. "REACH-Verordnung - Registrierung, Bewertung, Zulassung chemischer Stoffe") und späterer Änderungen;
- die vollständige Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (sog. "CLP-Verordnung - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen") und damit zusammenhängende Änderungen;
- eine aktualisierte Version des Sicherheitsdatenblatts ("Material Safety Data Sheet") zu liefern, das in der Sprache des Landes/der Länder verfasst sein muss, in dem/denen das Produkt/Material verwendet wird; dieses Sicherheitsdatenblatt muss die in der REACH-Verordnung vorgesehenen relevanten Daten enthalten;
- den Fragebogen auszufüllen, der auf der Website folgende Website:
<http://reach.pirelli.com/reach/login>
Zu diesem Zweck muss der Lieferant auch das spezifische Passwort an die folgende E-Mail-Adresse anfordern: reach.survey@pirelli.com.

4.2 Materialeigenschaften

- Homogenität

Sofern von Pirelli nicht anders schriftlich festgelegt, muss das gelieferte Material aus Produktionslosen stammen, die den Technischen Unterlagen oder deren individuellen Spezifikationen entsprechen. Jedes Lieferlos darf nur einem Produktionslos entnommen werden, sofern Pirelli nichts anderes bestimmt.

- Integrität

Die Materialien müssen vollständig und frei von jeglichen Mängeln sein.

- Haltbarkeitsdauer

Die maximale Lagerdauer für das Material ist in den entsprechenden technischen Dokumenten angegeben.

4.3 Überprüfung

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, Herstellungs- und Kontrollmethoden und -prozesse einzuführen und anzuwenden, um zu gewährleisten, dass alle Materialien mit den Vereinbarungen übereinstimmen.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, Pirelli-Mitarbeitern oder deren Beauftragten zu gestatten, Inspektionen, Beurteilungen und Kontrollen der vom Lieferanten eingerichteten Fertigungsprozesse, Fertigungsmethoden, Arbeits-, Kontroll- und/oder Prüfverfahren durchzuführen.

4.4 Analyse Zertifikat

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, die Qualität jeder einzelnen Materialpartie zu zertifizieren, indem er den bei der Lieferung versandten Dokumenten (wie in Abschnitt 5.3 vorgeschrieben) ein Zertifikat beifügt, das garantiert, dass die Materialien in jeder einzelnen an Pirelli gesendeten Packung mit den Vereinbarungen übereinstimmen und dass, sofern von Pirelli in den technischen Unterlagen nicht anders angegeben, die folgenden Informationen bereitgestellt werden:

A) Allgemeine Informationen:

- Firmenname des Lieferanten
- Fabrik
- Handelsname des Materials
- Pirelli Zielfabrik
- Pirelli-Bestellnummer
- Code der von Pirelli herausgegebenen technischen Spezifikation, mit Ausgabedatum und -nummer
- Herstellungsdatum des Materials
- Nummer/Code des Produktionsloses
- Gesamtnettogewicht der gelieferten Lose)

B) Durchschnittliche analytische Daten für die Produktionscharge

- Analytische Daten zu Merkmalen, die in den Technischen Dokumenten als "C" und "M" eingestuft sind, mit Angaben zu Zielwerten, Toleranzen (oder Akzeptanzintervallen) und angewandten Analysemethoden, die den vorgenannten Dokumenten entsprechen müssen.

Die Analysenzertifikate sind im Original zusammen mit der Lieferung des Materials zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens drei (3) Tage vor Ankunft des Materials eine Kopie dieser Zertifikate per Fax oder E-Mail an das Werk zu senden.

Die Aushändigung des Analysezerifikats ist für Pirelli nicht bindend; Pirelli hat das Recht, die Lieferung von Material, für das diese Zertifikate gelten, nicht anzunehmen, bis Pirelli die Abnahmeprüfungen abgeschlossen hat oder der Lieferant etwaige Zweifel oder Vorbehalte von Pirelli ausgeräumt hat. Es wird hiermit vereinbart, dass alle von Pirelli durchgeführten Tests und Kontrollen unbeschadet der vollständigen und ausschließlichen Garantie und Haftung des Lieferanten für die Lieferung des Materials und dessen Übereinstimmung mit den Vereinbarungen erfolgen.

4.5 Berichterstattung über die Qualitätsstufe

Für jedes an Pirelli gelieferte Produktionslos und für jedes Pirelli-Werk muss der Lieferant der zentralen Qualitätsabteilung von Pirelli alle sechs Monate eine statistische Analyse der in den technischen Unterlagen mit "C" und "M" eingestuftten Eigenschaften übermitteln. Diese Analyse gilt immer für den Zeitraum Januar-Juni oder Juli-Dezember eines jeden Jahres und beruht auf den folgenden Indizes, die gemäß den technischen Spezifikationen für das Material, für das die Analyse durchgeführt werden soll, berechnet werden:

A) Die Qualitätskapazitätsindizes Cp und Cpk

B) Leistungsindizes Pp und Ppk

4.6 Verfolgung und Neuabastung

Der Lieferant muss ein Register führen, das es ermöglicht, jede frühere Verarbeitungsstufe (ob intern

oder durch Dritte) zu identifizieren und zu qualifizieren und jedes Produktionslos gemäß den Bestimmungen der Produktlosdefinition zu identifizieren. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, Proben oder Daten jedes Produktionsloses für die gesamte Dauer der Haltbarkeitsdauer jedes Materials aufzubewahren oder im Falle von Reklamationen wiederherzustellen.

5. RISIKO UND EIGENTUM - LIEFERUNG UND ABNAHME

5.1 Lieferung

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Pirelli ist die Lieferung von Material nicht zulässig.

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, die Materialien gemäß den Bedingungen der geltenden Technischen Unterlagen zu liefern.

Weder die Lieferung noch das Versäumnis von Pirelli, das Material zum Zeitpunkt der Lieferung zurückzuweisen, gilt als Anerkennung von Mängeln, die zum Zeitpunkt der Lieferung am Material vorhanden sein könnten.

Für die Einhaltung der Lieferbedingungen und den Übergang des Risikos der Beschädigung oder des vollständigen oder teilweisen Verlusts des Materials vom Lieferanten auf Pirelli gelten die in den Verträgen und/oder in den Bestellungen genannten "Incoterms"-Bestimmungen.

5.2 Verpackung

Das Material ist in den von Pirelli in den jeweiligen Bestellungen/Verträgen angegebenen Verpackungsarten zu liefern und in jedem Fall so, dass das Material vor Beschädigungen geschützt ist. Bei der Lieferung muss die Verpackung vollständig und in gutem Allgemeinzustand sein. Sie darf insbesondere keine Risse, Farb- oder Korrosionsspuren, Fremdkörper, Rost, Spuren von Feuchtigkeit, Schimmel oder jegliche Art von Flecken oder Verunreinigungen aufweisen.

Das Material muss durch Etiketten auf der Verpackung gekennzeichnet sein, die deutlich und lesbar folgende Angaben enthalten müssen:

- Firmenname und Produktionsstandort des Lieferanten
- Handelsname des Materials
- Nummer des Produktionsloses, zu dem das Einzelstück gehört
- Produktionsdatum
- Paket (progressive) Nummer
- Pirelli interner Code

5.3 Transport

Der Transport des Materials muss so erfolgen, dass es vor Beschädigungen geschützt ist, insbesondere vor direktem Kontakt mit Witterungseinflüssen und direkter Sonneneinstrahlung.

5.4 Dokumente, die jeder Lieferung beizufügen sind

Lieferschein: Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, der neben den

gesetzlich vorgeschriebenen Angaben die folgenden Informationen enthält

- Handelsname des Materials und etwaige andere von Pirelli speziell verlangte Informationen
- Produktions Losnummer
- Verpackungsnummer
- Bruttohandelsgewicht
- Gesamtnettogewicht
- Hinweise zu den Transportmitteln.

Analysezertifikat: Der Lieferant fügt jeder Lieferung das entsprechende Analysenzertifikat gemäß den in Abschnitt 4.4 genannten Bedingungen bei.

Ursprungszeugnis: Der Lieferant muss jeder Lieferung das entsprechende Ursprungszeugnis für jedes Material beifügen.

5.5 Eigentum und Abnahme

Das Eigentum an dem Material geht mit dem Gefahrenübergang gemäß den Incoterms 2020 für die jeweils vereinbarte Lieferart auf Pirelli über.

Unter allen vorgenannten Umständen und falls zutreffend, gilt das Material erst dann als von Pirelli angenommen, wenn das Ergebnis der Pirelli-Testverfahren positiv ist.

5.6 Ort und Zeitpunkt der Lieferung

Der Lieferant ist verpflichtet, die in den Verträgen und/oder in den Bestellungen angegebenen Lieferfristen (die im Interesse von Pirelli als wesentlich anzusehen sind) pünktlich einzuhalten und darf das Material weder früher noch später liefern. Pirelli hat das Recht, vor dem vereinbarten Liefertermin geliefertes Material auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder dem Lieferanten die Kosten für die Lagerung und die Kosten für die Vorlaufzeit in Rechnung zu stellen.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes festgelegt wurde, gelten die Materialien zum Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Lieferbedingungen und des Gefahrenübergangs für Schäden durch den vollständigen oder teilweisen Verlust der Materialien vom Lieferanten an Pirelli immer als an die Lager von Pirelli oder an einen anderen von Pirelli im Vertrag angegebenen Ort geliefert, auch wenn die Transportkosten von Pirelli zu tragen sind.

5.7 Verspätete Lieferung

Im Falle einer verspäteten Lieferung des Materials ist Pirelli berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz für verspätete Lieferung in Höhe von 1 % der gesamten Verspätungswoche bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Preises für das nicht fristgerecht gelieferte Material zu verlangen, es sei denn, in der Bestellung oder im Vertrag ist etwas anderes schriftlich festgelegt. Zusätzlich zu dem oben genannten Schadenersatz hat Pirelli das Recht auf den Ersatz aller Schäden, die ihm direkt oder indirekt entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden

durch Produktionsausfälle aufgrund der verspäteten Lieferung des Materials.

6. PREISE UND ZAHLUNGEN

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die in den Verträgen und Bestellungen angegebenen Preise als Festpreise und können nicht geändert werden. In jedem Fall sind Preisänderungen, gleich aus welchem Grund, nur dann gültig und verbindlich, wenn sie von Pirelli im Voraus schriftlich akzeptiert wurden.

In allen Fällen der Nichterfüllung durch den Lieferanten, einschließlich der Lieferung von mangelhaftem Material oder verspäteter Lieferung, ist Pirelli berechtigt, die dem Lieferanten geschuldeten Zahlungen auszusetzen bzw. zurückzuhalten, unbeschadet der Anwendung von Zinsen oder Strafen, solange der Lieferant seine Nichterfüllung nicht behoben oder eine angemessene Zusicherung gegeben hat, dass er in der Lage ist, die Bedingungen des Vertrags oder der Bestellung zu erfüllen.

7. RÜCKNAHME

Pirelli hat das Recht, von allen Verträgen und/oder Bestellungen, die die Lieferung des Materials betreffen, mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich zurückzutreten. Pirelli schuldet dem Lieferanten infolge der Ausübung eines solchen Rücktrittsrechts nichts, mit Ausnahme des Rechts des Lieferanten, die Zahlung für die bis zu diesem Zeitpunkt zufriedenstellend ausgeführten Arbeiten zu verlangen.

8. KÜNDIGUNG

8.1 Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus den Verträgen und/oder den Bestellungen hat Pirelli das Recht, unbeschadet zusätzlicher Rechtsmittel, die in den Verträgen und/oder den Bestellungen für bestimmte Fälle vorgesehen sind, dem Lieferanten innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen eine schriftliche Aufforderung zur Erfüllung zukommen zu lassen, mit der Erklärung, dass das Vertragsverhältnis als beendet gilt, wenn die Erfüllung bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgt ist.

8.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Klausel 8.1 ist Pirelli berechtigt, die Verträge jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit Wirkung zu einem von Pirelli in der Mitteilung angegebenen Datum zu kündigen, wenn der Lieferant:

- in Liquidation geht oder Gegenstand eines Konkursverfahrens ist;
- der Enteignung, der Beschlagnahme, der Pfändung, der Zwangsvollstreckung oder dem Protest oder vergleichbaren Rechten nach den geltenden Gesetzen eines Landes unterliegt;
- eine der in den Klauseln 1.6 und 2 genannten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nutzungsbeschränkung verletzt;

- (d) mit einem Konkurrenten von Pirelli in Verbindung gebracht wird oder irgendeiner Form der Kontrolle unterliegt, auch indirekt;
- (e) gegen eine der in Ziffer 1.4 genannten Verpflichtungen (Nichtübertragbarkeit, Verbot der Einräumung einer Einzugsermächtigung, Bankkonto) verstößt;
- (e) gegen eine der Bestimmungen von Klausel 1.10, Absatz 2 (Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten) verstößt;
- (f) gegen eine der Bestimmungen von Klausel 1.11 (Korruptionsbekämpfung) verstößt;
- (g) gegen eine der Bestimmungen von Klausel 1.12 (Konfliktmineralien) verstößt;
- (h) gegen die Bestimmung von Klausel 9.3 (Abhilfemaßnahmen) verstößt;
- (i) seine vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt verletzt, das länger als 15 (fünfzehn) Arbeitstage andauert.

8.3 Pirelli hat das Recht, jede Bestellung und/oder jeden Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen, wenn die Ausführung eines Vertrags und/oder einer Bestellung durch Pirelli aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses erheblich zu teuer wird.

8.4 Die Beendigung der Verträge gemäß den Bestimmungen dieser Klausel und in allen anderen Fällen lässt die in Klausel 2 (Vertraulichkeit) genannten Verpflichtungen des Lieferanten unberührt, die auch nach einer solchen Beendigung bestehen bleiben.

9. GARANTIE UND QUALITÄT - HAFTUNG

9.1 Menge

Der Lieferant garantiert hiermit, dass die Menge des gelieferten Materials der in den Bestellungen und/oder Verträgen angegebenen Menge entspricht. Die nachstehend genannten Kontrollen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von seinen in diesem Artikel 9 genannten Verpflichtungen oder beeinträchtigen diese in anderer Weise.

Entsprechen die gelieferten Materialmengen nicht den in den Verträgen und/oder Aufträgen vereinbarten Mengen, kann Pirelli nach eigenem Ermessen beschließen, diese zu ändern:

- (h) die tatsächlich gelieferten Mengen akzeptieren und die Mengen der nachfolgenden Lieferungen entsprechend ändern;
- (i) den Lieferanten aufzufordern, die über die bestellten Mengen hinausgehenden Mengen abzuholen, und die Möglichkeit zu haben, diese auf Kosten des Lieferanten selbst zurückzusenden und dem Lieferanten die finanziellen Kosten für die Zahlung, sofern diese bereits erfolgt ist, sowie die Lagerkosten in Rechnung zu stellen, wenn der Lieferant das Material nicht unverzüglich abholt;
- (j) dem Lieferanten die fehlenden Materialmengen unverzüglich zuzusenden und ihm die Kosten

und Aufwendungen, die sich aus dem Verzug ergeben, in Rechnung zu stellen.

Pirelli kann die oben genannten Optionen innerhalb von 3 (drei) Monaten ab dem Datum der Lieferung des Materials ausüben.

Während der Laufzeit eines Vertrages, der Teillieferungen vorsieht, muss der Lieferant genügend Material vorrätig halten, um den Materialbedarf von Pirelli, wie in den Verträgen festgelegt, zu decken.

9.2 Qualität

Der Lieferant garantiert, dass das gelieferte Material frei von Mängeln ist und den Technischen Unterlagen entspricht, und zwar bis zum längeren der beiden folgenden Zeiträume: (i) der Haltbarkeitsdauer (wie in Klausel 4.2 definiert) des Materials oder (ii) dem Ende der Garantie für das Material, wie sie in den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Endverbraucher der Produkte, in die das Material eingebaut wurde, festgelegt ist. Das zu liefernde oder zu erbringende Material wird in jedem Fall als mangelhaft angesehen, wenn:

(a) sie nicht mit dem übereinstimmen, was in den Aufträgen und/oder Verträgen vereinbart wurde; oder

(b) sie nicht den Eigenschaften der vom Lieferanten gelieferten Muster und Prototypen entsprechen; oder

(c) sie nicht für die Verwendung geeignet sind, die Pirelli dem Lieferanten mitgeteilt hat oder von der der Lieferant hätte wissen müssen, dass Pirelli sie zu verwenden beabsichtigt.

Pirelli ist berechtigt, auf dem Gelände des Lieferanten Inspektionen durchzuführen, sowohl zur Überprüfung des Materials/der Materialien als auch zur Abnahme des Materials/der Materialien, falls erforderlich, und um das in der Organisation des Lieferanten implementierte Qualitätssystem zu überprüfen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Inspektion sind im Einzelfall mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Unbeschadet jeglicher Rechte von Pirelli gemäß den Bestellungen und/oder Verträgen sowie jeglicher anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen muss der Lieferant nach Erhalt einer Aufforderung von Pirelli und innerhalb einer von Pirelli selbst gesetzten angemessenen Frist das mangelhafte Material bzw. die mangelhaften Materialien in Übereinstimmung mit der Bestellung und/oder dem Vertrag reparieren oder ersetzen. Sollte der Lieferant dem nicht nachkommen, ist Pirelli berechtigt, alternativ und nach eigenem Ermessen (i) den Vertrag oder die Bestellung gemäß Klausel 8 zu kündigen oder auszusetzen, (ii) eine angemessene Minderung des Preises für das/die mangelhafte(n) Material(e) zu erwirken oder (iii), wenn nur ein Teil des Materials mangelhaft ist, einen Drittlieferanten seiner Wahl - jedoch auf Kosten des Lieferanten - zu bitten, zusätzliches

Material als Ersatz für das/die mangelhafte(n) Material(e) zu liefern.

Für den Fall, dass während oder nach der Herstellung der Produkte Mängel oder eine Nichtübereinstimmung mit den Vereinbarungen festgestellt werden, stellt der Lieferant Pirelli von allen Ansprüchen, Klagen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche, Forderungen oder Klagen Dritter sowie Rechtskosten und -auslagen, Wiederaufbereitung und Reparaturen) frei, die Pirelli infolge eines solchen Fehlers oder in Verbindung damit entstehen.

Die vorgenannten Rechtsbehelfe lassen die sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe von Pirelli in Bezug auf den Mangel oder die Nichteinhaltung der hier festgelegten Anforderungen unberührt.

9.3 Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Vereinbarungen

Bei Beanstandungen, die sich aus der Nichteinhaltung von Vereinbarungen ergeben, ist der Lieferant verpflichtet, Pirelli die Korrektur- oder Abhilfemaßnahmen mitzuteilen, die er in Bezug auf künftige Materiallieferungen zu ergreifen gedenkt, und Pirelli entsprechend Bericht zu erstatten. Sind die vom Lieferanten vorgeschlagenen Korrektur- oder Abhilfemaßnahmen nach angemessenem Ermessen von Pirelli nicht ausreichend, ist Pirelli berechtigt, jede Bestellung und/oder jeden Vertrag auszusetzen oder zu stornieren, und die Bestimmungen von Abschnitt 8.2 finden Anwendung.

Zusätzlich zu den Bedingungen von Klausel 8.2 ist Pirelli berechtigt, Zahlungen für Materialien, die nicht vertragskonform sind, auszusetzen, bis der Lieferant die von Pirelli vereinbarten Abhilfe- oder Korrekturmaßnahmen durchgeführt hat.

9.4 Rückruf

Wenn Pirelli entweder durch geltendes Recht dazu aufgefordert wird oder nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass es angemessen ist, eine Rückruf-, Verbesserungs- oder Serviceaktion für ein Produkt durchzuführen, das Materialien enthält, die nicht vertragskonform sind (auch wenn dies nach Ablauf der in Abschnitt 9. Wenn der Lieferant nach eigenem Ermessen eine Rückruf-, Verbesserungs- oder Serviceaktion wegen eines Produkts durchführt, das nicht vertragskonforme Materialien enthält (auch wenn dies nach Ablauf der in Abschnitt 9.2 genannten Garantie geschieht), stellt der Lieferant Pirelli von allen Ansprüchen, Klagen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Herstellungs-, Montage-, Demontage-, Verarbeitungs-, Reparatur-, Verpackungs-, Liefer- und Transportkosten für Ersatzprodukte sowie Kosten, einschließlich Anwaltskosten, und Ausgaben, die sich aus dem Rückruf ergeben, und allen Ansprüchen, Forderungen oder Klagen Dritter) frei, die Pirelli

infolge oder im Zusammenhang mit einem solchen Rückruf entstehen.

9.5 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten (eine solche Versicherung muss Pirelli und die betreffenden verbundenen Unternehmen als zusätzlich benannte Versicherte einschließen), um Schäden zu decken, die Dritten durch fehlerhafte Produkte, die durch die bei der Herstellung der Produkte verwendeten Materialien verursacht wurden, entstehen und/oder die Dritten entstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, alle Prämien für den Versicherungsschutz zu zahlen (unter Vorlage entsprechender Nachweise bei Pirelli), Pirelli über den Abschluss einer solchen Versicherungspolice vor Beginn der Lieferungen zu informieren und Pirelli unverzüglich über etwaige Änderungen einer solchen Versicherungspolice in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferant muss Pirelli eine Kopie dieser Versicherungspolice zukommen lassen.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Versicherungsschutz niemals weniger als zehn Millionen Euro (10.000.000 €) betragen.

9.6 Allgemeine Entschädigung

Der Lieferant stellt Pirelli und seine Vertreter von allen Ansprüchen, Klagen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche, Forderungen oder Klagen Dritter und Rechtskosten, Produktionsausfälle) frei, die Pirelli oder seinen Vertretern infolge von oder in Verbindung mit einem Verstoß des Lieferanten gegen die Lieferung und/oder Verwendung des Materials/der Materialien entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verstöße gegen Anweisungen in den Bestellungen und/oder Verträgen und/oder technischen Unterlagen, verspätete oder unterbliebene Lieferungen. Die vorgenannten Rechtsbehelfe lassen die sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe von Pirelli in diesem Zusammenhang unberührt.

9.7 Zertifizierung des Lieferanten

Sofern in den Verträgen und/oder in den Bestellungen nicht anders angegeben, muss der Lieferant Pirelli die Konformität seiner Produktionsstätten mit der Zertifizierung nach ISO 9001:2015 nachweisen, die von einer Zertifizierungsstelle erteilt wurde, die Mitglied des IAF MLA (International Accreditation Forum Multilateral Recognition Arrangement) ist.

(Gilt nur für die Lieferung von Rohstoffen, Halbfertigprodukten und Hilfsstoffen, die in das Produkt eingebaut werden sollen)

Zusätzlich und in Verbindung mit ISO 9001:2015 muss der Lieferant von Rohstoffen und/oder Halbfertigprodukten und/oder Hilfsstoffen, die in das/die Produkt(e) eingebaut werden sollen, sein: (i) entweder nach IATF 16949 zertifiziert sein, wobei

das entsprechende Zertifikat von einer von der IATF anerkannten

Zertifizierungsstelle

() aufgeführt unter

<http://www.iatfglobaloversight.org>) oder (ii) müssen das Endziel haben, nach einem mit Pirelli vereinbarten Plan nach IATF 16949 zertifiziert zu werden.

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Mit Bezug auf Ihre oben genannte Bestellung akzeptieren wir die darin enthaltenen Bedingungen.

Wir erkennen auch die Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Halbfertigprodukten ohne Vorbehalt an.

Produkte und Hilfsstoffe von PIRELLI, die damit verbunden sind.